551/46

Bericht

des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (147 der Beilagen): Bundesgesetz über vorläufige Maßnahmen für die Wiederherstellung kriegsbeschädigter Wohnhäuser.

Der vorliegende Gesetzentwurf beinhaltet, wie schon der Titel besagt, noch nicht das geplante definitive Wiederaufbaugesetz für kriegszerstörte und beschädigte Wohnhäuser — die Beratungen darüber sind noch nicht abgeschlossen —, sondern nur vorläufige Maßnahmen für die Behebung der dringendsten Schäden noch vor Eintritt der schlechten Jahreszeit.

Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die Bundeshaftung für Darlehen, die von Hauseigentümern zur Wiederherstellung oder Erhaltung kriegsbeschädigter Wohnhäuser aufgenommen werden, bis zu einem Höchstbetrag von 200 Millionen Schilling zu übernehmen, wenn diese Bauten bis 31. Dezember 1946 in Angriff genommen werden.

Keine Anwendung findet das vorliegende Gesetz auf unbedeutende Kriegsschäden und auf Bauherstellungen, die nur als Instandhaltungsarbeiten im Sinne des § 7 des Mietengesetzes anzusehen sind. Ob ein Kriegsschaden als „unbedeutend" zu werten ist, bestimmt sich nach dem Verhältnis der Höhe des Schadens zur Höhe des Mietzinsertrages des Wohnhauses.

Für die Wiederherstellungsarbeiten, die nach diesem Bundesgesetz durchgeführt werden, ist eine bauwirtschaftliche Genehmigung einzuholen. Die Richtlinien für die Erteilung derselben werden im Wege von Erlässen, die das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien ausarbeitet, festgelegt werden. Dieser Weg wurde gewählt, weil er eine rasche Anpassung an die jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere auf dem Gebiete der Baustoffbeschaffung und des Arbeitseinsatzes, ermöglicht.

Da die Inanspruchnahme der Bundeshaftung als eine Zuhilfenahme von öffentlichen Mitteln zur Wiederherstellung der beschädigten Wohnungen angesehen werden muß, erscheint es gerechtfertigt, daß die solcherart neugeschaffenen Wohnungen den Bestimmungen des Wohnungsanforderungsgesetzes unterstellt werden. Die wiederhergestellten Wohnungen werden demnach wie freiwerdende Wohnungen behandelt. Doch wird dem Altmieter ein Vorrecht auf seine wiederhergestellte Wohnung gewahrt.

Alle zur Erfüllung der Aufgaben dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Amtshandlungen sowie Beurkundungen sind abgabenfrei.

In welcher Weise alle Fragen der Aufbringung der Mittel sowie der Verteilung der Wiederaufbaukosten endgültig geregelt werden, wird, wie schon erwähnt, in einem eigenen Bundesgesetz bestimmt werden.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat in seiner Sitzung vom 18. Juli die Regierungsvorlage in Verhandlung gezogen und nach einer Debatte, in der die Abgeordneten Dr. Häuslmayer, Honner, Ing. Raab, Eibegger sowie der Bundesminister für Finanzen Dr. Zimmermann das Wort ergriffen, unverändert angenommen.

Es wird demnach dem Hohen Haus der Antrag unterbreitet, dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (147 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Wien, 18. Juli 1946.

Aichhorn,
Berichterstatter.

Brachmann,
Obmann.